Stadt Kenzingen
FACHBEREICH 2

Berichterstatter:
Benker, Stefan

Beschlussvorlage

Nr.: 2022-2-507
Az.: 425.265/764

ausgegeben am: 13.09.2022

Umwandlung der Benutzungsordnung für den Bürgerbus ('Unser Bus') in eine Satzung

Beschlussfolge:

Gemeinderat	öffentlich	22.09.2022

Beschlussantrag:

Der ‚Satzung über die Nutzung des Bürgerbusses der Stadt Kenzingen' wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Begründung:

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt und ist spätestens ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden. § 2b UStG regelt als Ausnahmetatbestand die Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierin hat der Gesetzgeber die Regelungen des Art. 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) übernommen und vier Voraussetzungen definiert:

1. Handeln einer jPdöR,
2. Ausübung einer ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeit,
3. Fehlen größerer Wettbewerbsverzerrungen und
4. Ausschluss einer Katalogtätigkeit nach § 2b Abs. 4 UStG.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Wettbewerbsverzerrung wird in § 2b Abs. 2 UStG näher definiert. Relevant ist hier insbesondere die prognostische Umsatzgrenze von 17.500 EUR aus gleichartigen Tätigkeiten. Das Überschreiten dieser Umsatzgrenze muss bereits mit der Haushaltsplanung dokumentiert werden. Auf ein tatsächliches Erreichen der Umsatzgrenze kommt es jedoch nicht an.

Am 28.03.2019 hat der Gemeinderat den Kauf eines Ford Transits (Vorlage 2019-2-037) beschlossen, der seitdem als Bürgerbus (‚Unser Bus') verkehrt. Die Verwaltung wurde beauftragt, dessen Nutzung über eine Benutzungsordnung zu regeln.

☐ Ja-Stimmen ☐ Nein-Stimmen ☐ Enthaltungen

Gemäß der Benutzungsordnung vom 15.07.2019 wird der Bürgerbus Vereinen, Organisationen, Verbänden und den Kirchen, nicht aber Einzelpersonen, gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Zweck ist es, den vorgenannten Institutionen anlassbezogen und individuell ein Fahrzeug zur Verfügung stellen zu können. Der Bus steht auch den sonstigen städtischen Einrichtungen (interne Nutzer), wie etwa den Kindertagesstätten oder der Jugendpflege, zur Verfügung. Die Benutzungsordnung vom 15.07.2019 liegt dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung und weiteres Vorgehen:

Die Zurverfügungstellung von Fahrzeugen ist keine klassische öffentlich-rechtliche Aufgabe. Die Stadt Kenzingen befindet sich hier in einem Wettbewerb mit privaten Anbietern. Bei einer Vermietung an interne Nutzer handelt es sich um eine Leistung innerhalb des Unternehmens 'Stadt Kenzingen' (Innenumsatz), die nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Eine Vermietung an externe Nutzer, wie etwa Vereine, ist gemäß UStG wettbewerbsverzerrend und ab dem 01.01.2023 damit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Um künftig eine Umsatzbesteuerung für externe Nutzer zu vermeiden, müssen die Benutzungsgebühren durch eine Satzung geregelt und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rechtlicher Hintergrund ist, dass – wie eingangs ausführlich geschildert - für Gebühren, die auf Grundlage einer Satzung erhoben werden, bis zu einer Einnahmegrenze von 17.500 Euro pro Jahr nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 größere Wettbewerbsverzerrung nicht vorliegen. Der Umsatz ist in diesen Fällen steuerfrei.

Im Jahr 2019 (Anschaffungsjahr) beliefen sich die Einnahmen auf 678,86 Euro, im Jahr 2020 auf 445,85 Euro, im Jahr 2021 auf 699,69 Euro und im Jahr 2022 (Stand 01.09.2022) auf 1.583,03 Euro. Auch wenn der Bürgerbus nach der Lockerung der Corona-Beschränkungen erfreulicherweise vermehrt in Anspruch genommen wird, ist angesichts der vorliegenden Zahlen auch künftig nicht mit Einnahmen über 17.500 Euro pro Jahr zu rechnen. Die Benutzungsordnung wurde in eine Satzung umgewandelt, die dieser Vorlage im Entwurf als Anlage 2 beiliegt. Die vorgenommenen Änderungen sind rot markiert. Da es sich zum ganz überwiegenden Teil um rein redaktionelle Änderungen handelt, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kenzingen, 13. September 2022

Matthias Guderjan Bürgermeister	Stefan Benker Fachbereich 2